VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/71 DES RATES
vom 25. Mai 1971
zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Preise für Getreide ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Ferner sind die Bedeutung des Getreides für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf den Preis zahlreicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen in einem Verhältnis zueinander festgesetzt werden, das dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung, der Verwendung dieser Getreidearten und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung trägt.

Mit einer Erhöhung der Richtpreise und der Interventionspreise für die wichtigsten Getreidearten könnten die Bedingungen für die Erzeugung dieser Getreidearten verbessert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 werden die Richtpreise und die Grundinterventionspreise für Getreide sowie der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt :

	Rechnungseinheiten für 1 000 kg
a) *Richtpreise :*	
Weichweizen	109,44
Roggen	100,42
Gerste	100,21
Mais	96,90
Hartweizen	127,50
b) *Grundinterventionspreise :*	
Weichweizen	100,72
Roggen	92,82
Gerste	92,02
Hartweizen	119,85
c) *Garantierter Mindestpreis für Hartweizen :*	147,90

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. COINTAT

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 30 vom 31. 3. 1971, S. 5.